



Merkblatt

zur **Förderung** von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) **der Industrie- und Handelskammern** in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin

Aktuelle Förderkonditionen:

1. Zuwendungszweck:

Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Gefördert werden Bau, Ausbau und Modernisierung sowie technische Ausrüstung von ÜBS, die der überbetrieblichen Ausbildung, Fort- und Weiterbildung dienen.

2. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind Industrie- und Handelskammern, Fachverbände und sonstige Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin. Die Träger müssen gemeinnützig sein, d. h. auf Gewinnerzielung verzichten.

3. Art und Höhe der Finanzierung:

Zur Zeit gelten für die neuen Bundesländer einschließlich Berlin als strukturschwache Regionen erhöhte Fördersätze. Die Festlegung der strukturschwachen Gebiete erfolgt in dem jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Bund: bis zu **60%** der förderfähigen Kosten

Eigenanteil: mindestens 10%

Land: angemessene Beteiligung

4. Antragsverfahren:

Das Antragsverfahren erfolgt in zwei Stufen:

Stufe 1: Anzeige der Maßnahme (formlos) mit Erläuterung der Maßnahme, Angabe der Nutzungsanteile (Erstausbildung / Fort- u. Weiterbildung), des voraussichtlichen Kostenrahmens und des Zeitraums der Verwirklichung sowie der vorgesehenen Finanzierung (Eigenanteil, Anteil des Landes und des Bundes usw.).

Stufe 2: Formantrag (Formblätter des BAFA) einschließlich der einzureichenden Unterlagen.

Die Anzeige ist 1-fach und der Formantrag 1-fach bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 415 und je 1-fach dem jeweiligen Bundesland sowie dem Gutachter einzureichen. Sind Bereiche der überbetrieblichen Ausbildung betroffen, so ist auch eine Anzeige an das hierfür zuständige Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn zu stellen.

5. Voraussetzungen:

- Die Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein
- Vorlage eines vollständigen Antrages
- Befürwortung durch das Landesministerium (in der Regel das Wirtschaftsministerium)
- Gutachterliche Stellungnahme

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, d.h. es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

6. Ansprechpartner :

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – Referat 415 –

Herr Bäuml	Tel.: (06196)	908 – 371
Herr Hardlitschke	Tel.: (06196)	908 – 254

Anschrift:
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn/Ts.

Fax: 06196/908-800
Internet: [Http://www.bafa.de](http://www.bafa.de)
E-Mail: foerderung@bafa.bund.de